

Prof. Dr. Gerald Rittershaus (bis 2015)
 Rainer Dietmann ^{1,5} MA
 Prof. Dr. Christof Hettich ^{1,4} MA
 Wendelin Frhr. von Ketelhodt ^{1,2,4} F
 Dr. Wolf-Henrik Friedrich ^{1,4} F
 Dr. Andreas Notz ^{1,5,6,16} MA
 Bernhard Naujack LL.M. (Georgetown) ^{1,2,4,16,18} F
 Dr. Werner H. Born ^{1,4,17} MA
 Dr. Daniel Weisert ^{1,4} MA
 Prof. Dr. Ulrich Tödtmann ^{1,4} MA
 Jörg Döhrer ^{1,4,6} F
 Verena Eisenlohr LL.M. (Berkeley) ^{1,4,11} MA
 Mark Oliver Kühn LL.M. (Denver) ^{1,4,18} F
 Dr. Martin Bürmann ^{1,4} MA
 Prof. Dr. Antje Boldt ^{1,4,7,13} F
 Dr. Michael Grünwald ^{1,4} M
 Dr. Annette Sättele ^{1,4,6,5} MA
 Dr. Hartmut Fischer ^{1,4,15} MA
 Dr. Markus Bauer ^{1,4} F
 Dr. Kirsten Girnth ^{1,4} F
 Christiane Bornmann ¹ MA
 Dr. Patrick Certa ^{1,4,11} MA
 Dr. Claudia Pleßke ^{1,4} MA
 Dr. Martin Schmidhuber ^{1,4} MA
 Dr. Christina Eschenfelder ^{1,4,22} MA
 Dr. Michael Kühn ^{1,4,8,16} F
 Dr. Matthias Keilbach ¹ MA
 Dr. Andreas Torka ^{1,4,10,19} MA
 Dr. Wolfgang Patzelt ^{1,4,15} M
 Dr. Daniel Pflüger ^{1,4,15} M
 Lars Schmidt ^{1,4} F
 Dr. Matthias Uhl ^{1,4,11,16} MA
 Dr. Daniel F. Berg ^{1,4,11} M
 Corinna Stiehl ^{1,4,8,9,16} MA
 Dr. Marc Hauser ^{1,4,12} MA
 Dr. Anno Haberer ^{1,4} MA
 Eler von Bockelmann ^{1,5} M
 Henrik Steffen Becker ^{1,4,10} F
 Dr. Marco Wicklein ^{1,4,16} MA
 Dr. Felix Klemm ^{1,4} MA
 Dr. Christoph Rung ^{1,4,15} MA
 Kristina R. Lindenfeld ^{1,5} MA
 Dr. Patrick Treitz ^{1,4,16} MA
 Jens Magers ^{1,5,20} M
 Dr. Milena Charnitzky ^{1,4,11,16} M
 Prof. Dr. Tade M. Spranger ^{1,5} MA
 Steffen Holatka ^{1,4,7} F
 Julia Zerweil ^{1,4,7} F
 Dr. Florian Hänle MBA ^{1,4} M
 Manuela Luft ^{1,4,7,13} F
 Ulrich Loetz ^{1,4} M
 Anna Gries ^{1,4,7} M
 Dr. Marina Schäuble ^{1,4} M
 Dr. Helena Laugwitz LL.M. Eur. ^{1,2,4} F
 Dr. Marek Vrzal ^{1,4,14} MA, M
 Evelina Levenson ¹ MA
 Dr. Adrian Bugger ¹ MA
 Dr. Sebastian Stepan ¹ MA
 Nadja Hartmann ^{1,6} F
 Dr. Benjamin Rothmund ^{1,5,12} F
 Karsten Harms ^{1,5,21} MA
 Lisa Zeman ¹ MA
 Julia Reumann ^{1,4,7} M
 Dr. Anne Dankowski ¹ M
 Dr. Patrick Schultes ¹ MA
 Katja Huth LL.M. (Maastricht) ¹ MA
 Magnus Brau ^{1,10} M
 Julius Pieper ¹ MA
 Dr. Michael Wenzel ¹ MA
 Monika Bandel ¹ M
 Julius Quicker LL.M. (Montreal) ¹ MA
 Dr. Markus Spitz ¹ MA
 Dr. Dörte Griemert ¹ F
 Hendrik Grosse ^{3,5} F
 Sarah Kaufmann ¹ MA
 Dr. Maximilian Gutsche ^{1,5} M
 Marvin Lausmann ^{1,5} M
 Stefanie Kögl-Kasipović ¹ M
 Jonas Kuhlbrodt ¹ F
 Benedikt Pöppel ¹ M
 Florian Mack ³ F
 Martina Weisheit ^{1,3,5} F
 Simeon Martus ¹ MA
 Anna Urban ¹ M

Postfach 10 27 55 • 68027 Mannheim

Per beA

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
 Schubertstraße 11
 68165 Mannheim

Mannheim, 11. Juni 2024 TMS/KHA

Sekretariat: Valeria Protano
Durchwahl: +49 621 4256-240
E-Mail: tade.spranger@rittershaus.net

Az.: 1 S 800/24

Unser Zeichen: TMS/02023/24

In der Verwaltungsrechtssache

1. Theodora Schott, Erikaweg 11, 74599 Wallhausen
2. Hartmut Schott, Erikaweg 11, 74599 Wallhausen

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
 RITTERSHAUS Rechtsanwälte PartmbB, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim

g e g e n

Gemeinde Wallhausen, vertreten durch den Bürgermeister, Seestraße 2, 74599 Wallhausen

– Beklagte –

Prozessbevollmächtigte:
 Rechtsanwälte Schütz & Kleine, Deutschhofstraße 35, 74072 Heilbronn

- 1 Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
- 2 Notar/Notarin (Amtssitz in Frankfurt/Main)
- 3 Steuerberater/Steuerberaterin
- 4 Mitglied der Partnerschaft
- 5 Counsel
- 6 FA (=Fachanwalt/-anwältin) für Arbeitsrecht
- 7 FA für Bau- und Architektenrecht
- 8 FA für Erbrecht
- 9 FA für Familienrecht
- 10 FA für Gewerblichen Rechtsschutz
- 11 FA für Handels- u. Gesellschaftsrecht
- 12 FA für Steuerrecht
- 13 FA für Vergaberecht
- 14 FA für Versicherungsrecht
- 15 FA für Verwaltungsrecht
- 16 Mediator/Mediatorin
- 17 Mediator (BAFM)
- 18 Attorney at Law (New York)
- 19 Abogado (Alicante)
- 20 Avvocato Stabilito (Mailand)
- 21 Vizepräsident des VGH a.D.
- 22 Sustainability Reporting Advisor (EBS)

RITTERSHAUS Rechtsanwälte PartmbB
 Sitz: Mannheim - AG Mannheim: PR 700133

68163 MANNHEIM
 Harrlachweg 4
 Telefon: +49 621 4256-0
 Telefax: +49 621 4256-250

60325 FRANKFURT/MAIN
 Bockenheimer Landstraße 77
 Telefon: +49 69 274040-0
 Telefax: +49 69 274040-250

80333 MÜNCHEN
 Barer Straße 7
 Telefon: +49 89 121405-0
 Telefax: +49 89 121405-250

MA Büro Mannheim
 F Büro Frankfurt
 M Büro München

wegen Grabgestaltung

bestellen wir uns für die Kläger und legen eine auf uns lautende Prozessvollmacht vor (**Anlage**). Gleichzeitig erklären wir, dass das Mandat von Herrn Rechtsanwalt Christoph Keldenich, Kommunalweg 38, 53343 Wachtberg, nicht fortgilt.

Zur Begründung des Antrags, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 16. April 2024 (Az.: 6 K 943/23), dem bisherigen Prozessbevollmächtigten per beA zugestellt am 23. April 2024, zuzulassen, führen wir Folgendes aus:

I.

Das Verwaltungsgericht hat die Klagen mit dem Antrag, die Beklagte zur Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung des Grabmals auf der Grabstätte des Friedhofs Wallhausen Feld N, Grab Nr. 2 zu verpflichten sowie die Verfügungen der Beklagten vom 8. Februar 2022 und vom 21. September 2022 und den Widerspruchsbescheid des Landratsamts Schwäbisch Hall vom 24. Januar 2023 aufzuheben, abgewiesen. Das Gericht führt hierzu insbesondere aus, dass die Grabmalgestaltung in der errichteten und zur Genehmigung gestellten Art gegen die allgemeine Gestaltungsvorschrift des § 15 der Friedhofssatzung Wallhausen und gegen § 14 S. 1 Hs. 1 BestattG BW verstoße. Diese Normen seien mit höherrangigem Recht vereinbar und würden dem Schutz der „Würde des Ortes“ bzw. der „Würde des Friedhofs“ dienen. Die insoweit relevanten Maßstäbe seien anhand des Empfindens des sogenannten „gebildeten Durchschnittsmenschen, also des für ästhetische Eindrücke offenen Betrachters“ zu ermitteln. Maßgeblich sei „somit das aus der gedachten Mehrheit der Nutzungsberechtigten und sonstigen Besucher des Friedhofs abgeleitete „Durchschnittsempfinden“ eines für ästhetische Eindrücke offenen Betrachters, also eines fiktiven typischen Durchschnittsbesuchers, der normal informiert, aufmerksam und verständig ist“. Gemessen an diesen Prinzipien sei die Grabmalgestaltung der Kläger geeignet, den Friedhofszweck und die Friedhofswürde zu beeinträchtigen. Hiermit einhergehende Eingriffe in die Rechte der Kläger seien gerechtfertigt. Dies gelte nicht nur für die Allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG, sondern auch für die Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG, da ei-

nem Friedhof nicht die Aufgabe zukomme, den Besuchern eine Auseinandersetzung mit den Bedeutungsgehalten eines Kunstwerks gleichsam aufzudrängen.

II.

Die Berufung ist nach § 124a Abs. 5 S. 2 VwGO zuzulassen, wenn einer der Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 VwGO dargelegt ist und vorliegt. Die Kläger stützen ihren Zulassungsantrag auf die Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 VwGO. Hierzu im Einzelnen:

III.

Es bestehen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Ernstliche Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind nur dann ausreichend dargelegt, wenn der Rechtsmittelführer unter konkreter Auseinandersetzung mit den entscheidungstragenden Annahmen des Verwaltungsgerichts erläutert, in welcher Hinsicht und aus welchen Gründen deren Richtigkeit ernsthaften Zweifeln begegnet,

VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 30.4.1997, VBIBW 1997, 299; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 02.06.1998, Az.: 2 S 3110/97, BeckRS 2005, 29510.

Ausreichend ist insoweit, dass ein die Entscheidung des Verwaltungsgerichts tragender Rechtssatz oder eine für diese Entscheidung erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird,

BVerfG, Beschl. v. 23.06.2000, VBIBW 2000, 392; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 03.05.2011, VBIBW 2011, 442.

Vorliegend begegnet die Richtigkeit der entscheidungstragenden Annahmen des Verwaltungsgerichts gewichtigen Zweifeln. Denn das Urteil ist in der Begründung und im

Ergebnis in mehrfacher Hinsicht falsch. Den Klägern steht ein Anspruch auf Genehmigungserteilung zu; die ihnen gegenüber ergangene Beseitigungsanordnung nebst Zwangsmittelandrohung ist rechtswidrig. Hierzu im Einzelnen:

III.1.

Rechtsfehlerhaft ist bereits, dass das Verwaltungsgericht in der angegriffenen Entscheidung die den Klägern zustehende, die konkrete Grabgestaltung erkennbar maßgeblich prägende Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG weder bei der Feststellung der Vereinbarkeit von § 15 FS bzw. von § 14 BestattG BW mit höherrangigem Recht, noch bei der Subsumtion des konkreten Falls der Kläger unter diese Vorschrift als Prüfungsmaßstab angelegt hat. Ausweislich des Tatbestands der angefochtenen Entscheidung ist der christliche Glaube der Kläger ausschlaggebend für Gestalt und Form der streitgegenständlichen Grabgestaltung des verstorbenen Sohns der Kläger:

„Zudem wurde auf dem Grab eine Tafel mit seinem Namen, Geburts- und Todestag sowie folgender Inschrift angebracht:

„Das bevorstehende Ereignis für Ricardo ist die Auferstehung. Der aufrechte Gang zeigt die Lebendigkeit seiner unsterblichen Existenz. Die verschiedenen Farbräume bilden die transformatorische Durchschreitung der vier Lebensphasen wieder:

1. von der Idee Mensch, bei Gott
2. zum sichtbaren sterblichen Menschen, auf der Erde
3. zum unsichtbaren Menschen, in der Atmosphäre
4. zum wieder sichtbaren Menschen, auf der Erde

Die Kunst der Auferstehungsskulptur weist auf die Unendlichkeit des Menschen.

Auferstehung

Gestaltet von Bertold Grether, 2021

Bildhauer, Berlin““

S. 2 des angefochtenen Urteils

Das Verwaltungsgericht weist ferner ausdrücklich darauf hin, dass die Kläger bereits in einem gemeinsamen Gespräch zwischen ihnen und der Beklagten am 20.01.2022 und zusätzlich auch in einer schriftlichen Stellungnahme vom 22.01.2022 darauf hingewiesen haben, dass die

„Figur ihres Sohnes (...) sinnbildlich für die christliche Vorstellung der Auferstehung (stehe)“

S. 3 des angefochtenen Urteils.

Die Gestaltung des Grabes stellt sich somit vorliegend klar erkennbar als Form der individuellen Religions- bzw. Glaubensfreiheit dar, die über Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verfassungsrechtlichen Schutz genießt. Denn kennzeichnend

„für den religiösen Glauben ist der transzendente Bezug, die subjektive Gewissheit von der Eingliederung des Einzelnen in einen jenseitigen, nicht mit von den Menschen gesetzten Maßstäben zu beurteilenden und durch wissenschaftliche Erkenntnisquellen nicht erschöpfend zu erklärenden Zusammenhang“

Kokott, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 9. Auflage 2021, Art. 4 Rn. 22.

Da die Grundrechte – wie mittlerweile zu Recht anerkannt ist – sämtlich „vor den Toren des Friedhofs nicht haltmachen“

siehe nur VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 24.06.2002, Az.: 1 S 2785/00, Rn. 38 bei Juris

und daher mit der Zuweisung einer Grabstelle grundsätzlich auch das Recht verbunden ist, diese in einer den individuellen, insbesondere religiösen Anschauungen entsprechenden Weise auszuschnücken, zu gestalten und zu pflegen

OVG Bremen, Beschl. v. 15.09.2020, Az.: 1 PA 289/19, Rn. 14
bei Juris

hätte das Verwaltungsgericht die Religionsfreiheit der Kläger sowohl bei der Feststellung der Vereinbarkeit von § 15 FS bzw. von § 14 BestattG BW mit höherrangigem Recht, als auch bei der Subsumtion des konkreten Falls der Kläger unter diese Vorschrift zwingend berücksichtigen müssen. Diese Berücksichtigung hätte auch zum Erfolg der Kläger führen müssen. Zwar ist allgemein anerkannt, dass auch das vorbehaltlose Grundrecht der Glaubens- bzw. Religionsfreiheit zum Schutze kollidierender Rechte dem Grunde nach eingeschränkt werden kann. Vorliegend sind aber keine tragfähigen Gründe erkennbar, die den Eingriff in die Religionsfreiheit der Kläger rechtfertigen könnten. Denn als Rechtfertigungsgrund für Eingriffe in die Religionsfreiheit kommen nur Güter von Verfassungsrang in Betracht. In den Worten des Bundesverfassungsgerichts:

„Art.4 GG garantiert in Absatz 1 die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses, in Absatz 2 das Recht der ungestörten Religionsausübung. Beide Absätze des Art.4 GG enthalten ein umfassend zu verstehendes einheitliches Grundrecht (...). Es erstreckt sich nicht nur auf die innere Freiheit, zu glauben oder nicht zu glauben, sondern auch auf die äußere Freiheit, den Glauben zu bekunden und zu verbreiten (...). Dazu gehört auch das Recht des Einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln. Dies betrifft nicht nur imperative Glaubenssätze, sondern auch solche religiösen Überzeugungen, die ein Verhalten als das zur Bewältigung einer Lebenslage richtige bestimmen (...).

Die in Art.4 Abs.1 und 2 GG verbürgte Glaubensfreiheit ist vorbehaltlos gewährleistet. Einschränkungen müssen sich daher aus der Verfassung selbst ergeben. Hierzu zählen die Grundrechte Dritter sowie Gemeinschaftswerte von Verfassungsrang (...). Die Einschränkung der vorbehaltlos gewährleisteten Glaubensfreiheit bedarf überdies einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage (...)

BVerfGE 108, 282 (297).

Zwingend notwendig für eine Eingriffsrechtfertigung ist somit der konkrete Schutz konkreter Verfassungsgüter. In diesem Sinne relevante Verfassungsgüter Dritter sind vorliegend nicht erkennbar. Die im Folgenden noch detaillierter behandelte

siehe nachstehend unter III.4.

Rechtsfigur des „Durchschnittsnutzers“ oder „Durchschnittsbetrachters“ ist insoweit irrelevant, weil der „Durchschnittsmensch“ lediglich ein Hilfskonstrukt zur Ermittlung ästhetischer Mittelwerte, aber selbstverständlich keinen Grundrechtsträger darstellt, dem konkrete Verfassungspositionen zustehen könnten, die im Rahmen einer verfassungsrechtlichen Güterabwägung berücksichtigungsfähig wären.

Denkbar wäre allenfalls, dass die Einschränkung der streitgegenständlichen Grabgestaltung zum Schutz der Rechte anderer Nutzungsberechtigter erforderlich ist. Hierzu ist aber zum einen nichts erkennbar; zum anderen wären die in Betracht kommenden Grundrechte im Verhältnis zur Religionsfreiheit der Kläger aus verschiedenen Gründen nachrangig und müssten daher im Abwägungswege zwingend zurücktreten. Hierzu im Einzelnen:

Zwar hat die Beklagte vorgetragen, dass bei ihr „Beschwerden von anderen Besuchern des Friedhofs“ eingegangen seien

S. 3 des angefochtenen Urteils.

Diese Beschwerden wurden jedoch schon zu keinem Zeitpunkt substantiiert vorgetragen. Auch auf verschiedene Nachfragen des damaligen Prozessbevollmächtigten der Kläger in der mündlichen Verhandlung wurde seitens der Beklagten nicht dargelegt, wer sich bei ihr worüber beschwert hat. Es bedarf keiner weiteren Ausführungen dazu, dass Scheinbeschwerden kein rechtlicher Gehalt zukommt. Sofern und soweit sich das Verwaltungsgericht auf

„aus der Behördenakte ersichtliche(...) Beschwerden“

S. 13 des angefochtenen Urteils

bezieht, ist die Richtigkeit dieser Tatsachenfeststellung in Zweifel zu ziehen. Auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurden Art und Güte der vermeintlichen Beschwerden ebenso wenig adressiert wie die Frage der rechtlichen Stellung etwaiger Beschwerdeführer.

Gegen die Berücksichtigungsfähigkeit entsprechender Beschwerden spricht zweitens, dass bloße „Besucher“ eines Friedhofes bei Besuch dieser öffentlichen Einrichtung keinerlei subjektive Rechte genießen. Dieser Aspekt wird im Folgenden noch näher aufgefächert

Siehe nachstehend unter III.4.,

sodass hier zunächst der Hinweis genügen mag, dass als „Besucher“ eines Friedhofes sogar bereits derjenige gilt, der einen Friedhof in satzungs- und ordnungsrechtswidriger Weise (beispielsweise zum Gassigehen für seinen Hund) nutzt. Es liegt auf der Hand, dass etwaige Beschwerden bloßer Besucher daher keine friedhofsrechtliche Relevanz besitzen.

Drittens wären sogar Beschwerden seitens anderer Nutzungsberechtigter nicht dazu angetan, die Religionsfreiheit der Kläger einzuschränken. Denn das Recht der Grabgestaltung und das Recht der Totenehrung werden – wenn nicht wie im Falle der Kläger speziellere Grundrechte zum Tragen kommen – durch die Rechtsprechung stets der Allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG zugewiesen

siehe nur VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 28.06.2016, Az.:
1 S 1327/15, Rn. 50 bei Juris.

Als reines Auffanggrundrecht mit extrem weiten Schranken tritt Art. 2 Abs. 1 GG jedoch im Falle der Güterabwägung hinter das spezielle und vorbehaltlos garantierte Grundrecht der Glaubens- bzw. Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG zurück.

Viertens ergibt sich die fehlende Berücksichtigungsfähigkeit vermeintlicher Beschwerden sogar anderer Nutzungsberechtigter aus dem Umstand, dass Grabnutzungsrechte gegenüber der Friedhofsträgerin kein subjektives Recht auf Einschreiten begründen. Wenngleich sich die Friedhofsträgerin bei Einrichtung und Betrieb ihrer Friedhöfe zunächst um Konfliktvermeidung bemühen sollte, bedeutet dies also nicht „Konfliktvermeidung um jeden Preis“. Ein sich gestört fühlender Nutzungsberechtigter bewirkt nämlich auf Seiten der Friedhofsträgerin keine Einschreitensnotwendigkeit, die eine Genehmigungsverweigerung oder eine Beseitigungsanordnung zu Lasten der Kläger tragen könnte. Die Grabgestaltung betreffende Meinungsverschiedenheiten zwischen Nutzungsberechtigten sind vielmehr – soweit ersichtlich: unbestritten – nicht durch die Friedhofsträgerin, sondern durch die streitenden Parteien unter Beschreitung des Zivilrechtsweges durch die ordentlichen Gerichte zu klären

siehe nur OLG Koblenz, Beschl. v. 25.3.2021, Az.: 12 U 1546/20; AG Grevenbroich, NJW 1998, 2063 f.; AG Bergen (Rügen), Urt. v. 29.10.2014, Az.: 25 C 133/14, Rn. 3 f. bei Juris; Spranger, Grabschmuck als Rechtsproblem, in: Friedhofskultur 09/2023, S. 40 f.

Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass ein Friedhof aufgrund der räumlichen Zusammenfassung einer Vielzahl von Grabstellen, des Nebeneinanders verschiedener Grabgestaltungen, und vor allem der höchstpersönlichen Anschauungen zu Tod und Trauer denklogisch kein vollkommen konfliktfreier Ort sein kann. Auch ein Friedhof und seine Benutzer müssen daher per se eine gewisse „Grundspannung“ aushalten.

Damit fehlt es unter ganz verschiedenen Gesichtspunkten an abwägungsfähigen Gütern von Verfassungsrang, die der Glaubens- bzw. Religionsfreiheit der Kläger entgegengehalten werden könnte. Im Lichte von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG hätte das Verwaltungsgericht somit den klägerischen Begehren entsprechen müssen.

III.2.

Sollte das Verwaltungsgericht trotz der expliziten Betonung der religiösen Relevanz des streitgegenständlichen Grabmals dessen Glaubensgehalt nicht als hinreichend artikuliert angesehen haben, so wäre jedenfalls hilfsweise eine Befassung mit der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG notwendig gewesen. Denn die Kundgabe religiöser Überzeugungen stellt nach herrschender Meinung als sogenannte Bekenntnisfreiheit eine privilegierte, der Meinungsfreiheit unterfallende Kommunikationsform dar

Kokott, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 9. Auflage 2021, Art. 4 Rn. 32 mwN.

Auch hierzu schweigt sich die angefochtene Entscheidung vollends aus. In rechtsfehlerhafter Weise bleibt somit die gesamte Interaktion des Grabmals mit seiner Umgebung richterlich ungewürdigt. Im Falle der Befassung mit der Meinungsfreiheit hätte das Gericht zu der Erkenntnis gelangen müssen, dass die beantragte Genehmigung zu erteilen und die Beseitigungsanordnung nebst Zwangsgeldandrohung rechtswidrig war.

III.3.

Rechtsfehlerhaft ist auch die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass eine Beseitigung des streitgegenständlichen Grabmals keine Verletzung der über Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG geschützten Kunstfreiheit darstelle

S. 13 des angefochtenen Urteils.

Das Verwaltungsgericht führt insoweit – unter Hinweis auf VG Hannover, Urt. v. 21.09.2018 - 1 A 12180/17 - juris Rn. 18 – aus, dass

„(e)inem Friedhof (...) nicht die Aufgabe zu(kommt), den Besuchern eine Auseinandersetzung mit den Bedeutungsgehalten eines Kunstwerks gleichsam aufzudrängen (...). Der eigentliche Friedhofszweck, nämlich ein ungestörtes Totengedenken für alle Trauernden zu ermöglichen, darf durch die Gestaltung eines Grabmals nicht gestört werden. Eine freie, auch künstle-

rische Gestaltung ist angesichts des Zwecks eines Friedhofs und der Gemeinschaftsgebundenheit, die sich aus dem Nebeneinander der einzelnen Gräber ergibt, nur insoweit möglich, als dadurch die berechtigten Interessen der anderen Nutzungsberechtigten nicht beeinträchtigt werden (...).

Diese Schwelle wird durch die über die vorhandenen Strukturen weit hinausgehende und Aufmerksamkeit erregende Grabmalgestaltung überschritten. Nach dem Eindruck, den die Kammer im Rahmen des Augenscheins von der Wirkung der Grabskulptur gewinnen konnte, stellen sich die an die Beklagte gerichteten, aus der Behördenakte ersichtlichen Beschwerden anderer Nutzungsberechtigter als nachvollziehbar und auch aus Sicht eines für ästhetische Eindrücke offenen Betrachters berechtigt dar, in denen insbesondere ausgeführt wurde, bei Beisetzungen und Besuchen von Angehörigen auf dem Friedhof sei die Aufmerksamkeit derart auf das Grabmal der Kläger gelenkt gewesen, dass sich die Gedanken und Gespräche um dieses drehten und die Trauer um die eigenen Angehörigen, der eigentliche Anlass des Friedhofsbesuchs, dadurch in den Hintergrund trat. Dies ist mit dem Friedhofszweck, ein ungestörtes Totengedenken zu gewährleisten, und damit der Würde des Friedhofs im Sinne des § 15 FS nicht mehr vereinbar“

S. 13 des angefochtenen Urteils.

Auch insoweit betrifft die Rechtsfehlerhaftigkeit der Annahmen des Verwaltungsgerichts gleich mehrere Aspekte. Hierzu im Einzelnen:

Sofern und soweit die Ausführungen des Verwaltungsgerichts jedenfalls anklingen lassen, dass die Zweckbestimmung eines Friedhofes einer Ausübung der Kunstfreiheit bereits ganz grundsätzlich entgegensteht, ist dies falsch. Da die umfassende Geltung aller Grundrechte auf öffentlichen Friedhöfen bereits angesprochen wurde, kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden

vgl. oben unter III.1.

Unabhängig von diesem ganz grundsätzlichen Aspekt verkennt das Verwaltungsgericht aber auch bei der Bestimmung der Grenzen des Art. 5 Abs. 3 S. 1 Funktion und Reichweite der Kunstfreiheit, wie sie sich in der höchstrichterlichen Rechtsprechung wiederfinden.

Dabei dürfte zunächst unstrittig sein, dass das streitgegenständliche Grabmal sowohl nach dem materialen, als auch nach dem formalen und nach dem offenen Kunstbegriff

hierzu: Kempfen, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, 57. Edition, Stand: 15.01.2024, Art. 5 Abs. 3 Rn. 158 ff. mwN.

ein Kunstwerk darstellt. Zu Recht hat daher auch das Verwaltungsgericht festgestellt, dass verschiedene Aspekte eindeutig

„von der Bedeutung des Grabmals als Kunstwerk (zeugen)“

S. 12 des angefochtenen Urteils.

Auch die Kunstfreiheit stellt aber ein sogenanntes vorbehaltloses Grundrecht dar, mit der Folge, dass hier erneut nur kollidierende Verfassungsgüter in der Lage sind, staatliche Eingriffe zu rechtfertigen. In den Worten des Bundesverfassungsgerichts:

„Die Freiheitsverbürgung in Art. 5 Absatz 3 Satz 1 GG geht wie alle Grundrechte vom Menschenbild des Grundgesetzes aus, d. h. vom Menschen als eigenverantwortlicher Persönlichkeit, die sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft frei entfaltet (...). Jedoch kommt der Vorbehaltlosigkeit des Grundrechts die Bedeutung zu, daß die Grenzen der Kunstfreiheitsgarantie nur von der Verfassung selbst zu bestimmen sind. Da die Kunstfreiheit keinen Vorbehalt für den einfachen Gesetzgeber enthält, darf sie weder durch die allgemeine Rechtsordnung noch durch eine unbestimmte Klausel relativiert werden, welche ohne verfassungsrechtlichen Ansatzpunkt und ohne ausreichende rechtsstaatliche Sicherung auf eine Gefährdung der für den Bestand der staatlichen Gemeinschaft notwendigen Güter abhebt. Vielmehr ist ein im Rahmen der Kunstfreiheitsgarantie zu berücksichtigender Konflikt nach Maßgabe der grundgesetzlichen Wertordnung und unter Berücksichtigung der Einheit dieses grundlegenden Wertsystems durch Verfassungsauslegung zu lösen. Als Teil des grundrechtlichen Wertsystems ist die Kunstfreiheit insbesondere der in Art. GG Artikel 1 GG garantierten Würde des Menschen zugeordnet, die als oberster Wert das ganze grundrechtliche Wertsystem beherrscht (...).“

BVerfGE 30, 173 (193).

Vorliegend kommen, wie im Kontext der Glaubens- bzw. Religionsfreiheit soeben ausführlich dargelegt wurde

vgl unter III.1.,

keine Güter von Verfassungsrang in Betracht, die der künstlerischen Betätigung entgegengehalten werden könnten; auf die entsprechenden Ausführungen sei zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen. Erneut ist auch festzustellen, dass das Verwaltungsgericht bei richtiger Wertung der verfassungsrechtlichen Parameter aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG zu einem anderen, für die Kläger vorteilhaften Ergebnis hätte gelangen müssen.

Mit Blick auf die Spezifika der Kunstfreiheit ist ergänzend anzumerken, dass die sogenannten sozialbezogenen Wirkungen jedem Kunstwerk inhärent und bei Güterabwägungen umfassend zu berücksichtigen sind. Kunst ist per definitionem auf Interaktion angelegt und rührt insoweit regelmäßig an grundsätzliche, durchaus kontrovers geführte Diskussionen:

„Der Kunstfreiheit kommt auch insofern also eine symbolisch herausgehobene Rolle zu, da sie ihrer Natur und ihrem Selbstverständnis nach die Freiheitlichkeit in besonders klarer Weise symbolisiert. Durch die Erzeugung künstlerisch verarbeiteter, oft kontroverser, aber der Interpretation ebenso wie der Debatte zugänglicher Stellungnahmen, die nicht selten an grundsätzliche Fragen rühren, hat sie an gesellschaftlichen Entscheidungsfindungsprozessen teil. Konfliktgeneigtheit muss der Kunst also durchaus eigen sein, wobei Kunstwerke entsprechende Konflikte oft auch selbst zu verarbeiten, künstlerisch aufzulösen oder zumindest offenzulegen suchen. Hier spielen die Interpretationsoffenheit und die Ambivalenz von Aussagen sowie ihr Kontext nicht selten eine wesentliche Rolle“

Germelmann, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, 4. Auflage 2023, Art. 5 Abs. 3 Rn. 83.

Speziell für die Kunstfreiheit nimmt das Bundesverfassungsgericht daher in ständiger Rechtsprechung für die mit Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG befassten Gerichte eine „gesteigerte Prüfungsintensität“ der Gerichte an und

„untersucht auch, ob das Gericht das Werk anhand der der Kunst eigenen Strukturmerkmale beurteilt (...), und auf dieser Grundlage die der Kunst gesetzten Schranken im einzelnen zutreffend gezogen hat (...)“

BVerfGE 81, 278 (289).

Darüber hinaus gilt hier:

„Daß bei diesen Kommunikationsgrundrechten Kollisionen mit anderen Verfassungswerten, insbesondere den Grundrechten Dritter auftreten, liegt auf der Hand. Hier den richtigen Ausgleich der widerstreitenden Schutzgüter unter Anwendung der dafür geschaffenen Normen des einfachen Rechts zu finden, ist zwar in erster Linie Aufgabe der Fachgerichte. Die Anwendung des einfachen Rechts hat hier jedoch nicht unerhebliche Rückwirkungen auf die verfassungsrechtlich geschützten Positionen. Schon einzelne Fehler bei der Auslegung des einfachen Rechts und der Deutung der Äußerung oder des Kunstwerks können zu einer Fehlgewichtung des Grundrechts führen“

BVerfGE 81, 278 (289 f.).

Das Verwaltungsgericht hat in dem angefochtenen Urteil einseitig und ohne jede nähere Analyse die künstlerische Gestaltung hinter „Zweck“ und „Gemeinschaftsgebundenheit“ eines Friedhofes zurücktreten lassen

S. 13 des angefochtenen Urteils.

Ansätze für einen konkret durchgeführten Abwägungsvorgang sind in den Ausführungen des Gerichts nicht erkennbar. Auch hat das Gericht den Kommunikationsgehalt des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG unbeachtet gelassen. Ebenso fehlt es an jeglicher Äußerung zum Wirkungsbereich der Kunstfreiheit, der vorliegend im Lichte der künstlerischen Aussagen der Kläger, aber auch der künstlerischen Neigungen ihres verstorbenen Sohnes eine Würdigung erfordert hätte. Dass das Grabmal aufgrund seiner

„Gestaltung als Kunstwerk mit seiner leuchtenden Farbgebung und der Größe der figürlichen Darstellung (...) die Aufmerksamkeit der Friedhofsbesucher und Nutzungsberechtigten je-

denfalls im Bereich des umliegenden Grabfelds auf sich (zieht) und (...) zu einer automatischen Befassung und Auseinandersetzung mit seiner Wirkung und den Hintergründen (führt), der sich ein Betrachter nicht oder nur schwer entziehen kann“

S. 12 des angefochtenen Urteils

steht jedenfalls – wie das Verwaltungsgericht augenscheinlich annimmt – einer Geltung des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG nicht entgegen, sondern ist gerade ganz im Gegenteil zentraler Geltungsgrund verfassungsrechtlichen Schutzes und prägendes Merkmal der Wirkung von Kunstwerken. Auch hierzu fehlt jede substantielle Befassung seitens des Verwaltungsgerichts.

Bei Zugrundelegung der durch das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe hätte das Verwaltungsgericht zu der Auffassung gelangen müssen, dass das streitgegenständliche Grabmal auch im Lichte des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG nicht gegen § 15 FS und § 14 Satz 1 Hs. 1 BestattG BW verstößt und dass die mit dem Genehmigungsvorgang befasste Behörde aufgrund der mittelbaren Drittwirkung dieses Grundrechts die begehrte Genehmigung hätte erteilen müssen.

III.4.

Darüber hinaus stellt das Verwaltungsgericht zur Ermittlung der vermeintlich relevanten Prüfparameter rechtsfehlerhaft auf gänzlich unterschiedliche Personengruppen ab, die nicht nur im Recht der öffentlichen Einrichtungen, sondern vor allem auch im Friedhofs- und Bestattungsrecht mit völlig unterschiedlichen Rechten ausgestattet sind. So spricht das Verwaltungsgericht teilweise davon, dass die durch die Kläger hinzunehmende Grundrechtsbeeinträchtigung zum Schutze der Andacht anderer Friedhofsbesucher notwendig und deshalb zulässig sei

S. 10, 11, 12, 13 des angefochtenen Urteils,

teilweise wird aber auch die Maßgeblichkeit anderer Betrachter

S. 11 des angefochtenen Urteils

oder Nutzungsberechtigter

S. 11, 12, 13 des angefochtenen Urteils

abgestellt.

Als Friedhofs(be)nutzer werden im Friedhofs- und Bestattungsrecht ausschließlich diejenigen Personen bezeichnet, die aufgrund der ihnen verliehenen Nutzungsrechte in einem (Sonder)rechtsverhältnis zur Friedhofsträgerin stehen

Seeger, Bestattungsrecht in Baden-Württemberg, 2. Aufl. 1984, S. 25; Spranger, Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen, 3. Aufl. 2015, S. 103; Drescher, in: Drescher/Tatschner, Friedhofs- und Bestattungsrecht in Bayern, Stand: 39. EL Dezember 2023, Erl. B 12 Rn. 7 ff.

Dabei führt die Sonderstellung des entsprechenden Rechtsverhältnisses dazu, dass pro Grabstätte üblicherweise nur ein einziger Nutzungsberechtigter vorliegt.

Hingegen sind reine Friedhofsbesucher alle Personen, die – auch ohne ein Grabnutzungsrecht auf dem betreffenden Friedhof zu haben oder auch nur ein Grab aufsuchen zu wollen – den Friedhof in seiner bauplanungsrechtlichen Grünanlagenfunktion aufsuchen

Battis, Grenzen gewerblicher Betätigung des Friedhofsträgers, in: Gewerbearchiv 1982, 145 (146); Spranger, Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen, 3. Aufl. 2015, S. 103.

Friedhofsbesucher müssen somit nicht vor Ort wohnen, müssen kein Nutzungsrecht innehaben, müssen niemanden betrauern, und müssen sich noch nicht einmal ganz allgemein für Friedhofskultur interessieren. Auf den Schutz dieser Personen ist der Friedhofszweck nicht ausgerichtet, sodass Empfindungen bzw. Beschwerden von Friedhofsbesuchern für die Friedhofsträgerin völlig irrelevant sind. Tatsächlich haben

Friedhofsbesucher noch nicht einmal einen Rechtsanspruch auf Besuch; vielmehr wird das Betreten in diesen Fällen durch die Friedhofsträgerin nur stillschweigend gestattet

Seeger, Bestattungsrecht in Baden-Württemberg, 2. Aufl.
1984, S. 25.

Auffassungen (oder Beschwerden) sind somit für Friedhofsträger gänzlich irrelevant.

Dies gilt in noch stärkerem Maße für Betrachter. Betrachter kann sogar sein, wer das Friedhofsgelände als Spaziergänger oder Radfahrer nicht betritt, sondern nur passiert. Die rechtliche Irrelevanz etwaiger durch Betrachter vorgebrachter Einwände liegt daher auf der Hand: Betrachter stehen in keiner rechtlichen Beziehung zur Friedhofsträgerin; auch ist ein öffentlicher Friedhof nicht den Belangen von Betrachtern gewidmet.

Ungeachtet des Umstandes, dass die erstmals zu Beginn der 1950er Jahre dem Bau-recht entlehnte und sodann trotz aller Verwerfungen auf das Friedhofsrecht übertrage-ne Figur des „Durchschnittsmenschen“

Bachof, Rechtsnatur, zulässiger Inhalt und gerichtliche Anfech-tung von Friedhofsordnungen (dargestellt am Kunststeinver-bot), in: AöR 78 (1952/53), 82 (87 f.)

zahllose rechtliche Probleme mit sich bringt

Spranger, Die Beschränkungen des kommunalen Satzungs-gebers beim Erlass von Vorschriften zur Grabgestaltung, 1999, S. 69 ff.,

greift die Rechtsprechung, wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausführt

v.a. S. 11 des angefochtenen Urteils,

regelmäßig auf dieses Konstrukt zurück. Dies geschieht jedoch stets konsistent. Das Verwaltungsgericht hat hingegen durch die unbesehene Gleichstellung von mit gänzlich unterschiedlichen Rechten und Pflichten ausgestatteten Personenkreisen sowie durch die zusätzliche Berücksichtigung von Gruppen, deren Schutz durch den Fried-

hofs Zweck nicht bezweckt ist, in rechtsfehlerhafter Weise unzutreffende Abwägungsparameter zugrunde gelegt.

Zusätzliche Relevanz erlangt hier erneut der Umstand, dass auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung nicht geklärt wurde, wie viele Personen sich auf welcher rechtlichen Grundlage worüber bei der Friedhofsträgerin beschwert haben

siehe vorstehend unter III.1.

Die Beantwortung dieser tatsächlichen Frage ist, wie dargelegt, von unmittelbarer rechtlicher Relevanz: Beschwerden von Besuchern oder Betrachtern hätten durch die Friedhofsträgerin und das Verwaltungsgericht von vornherein unbeachtet bleiben müssen. Beschwerden von Friedhofsbenutzern hätten allenfalls zur Notwendigkeit einer zivilgerichtlichen Klärung zwischen den Klägern des Ausgangsverfahrens und den sich beschwerenden Nutzungsberechtigten geführt, wo, wie dargelegt, im Wege der Güterabwägung zugunsten der Kläger hätte entschieden werden müssen.

III.5.

Rechtsfehlerhaft ist schließlich auch der Umstand, dass das Verwaltungsgericht bei der zur Ermittlung der entscheidungsrelevanten „Würde des Ortes“ bzw. „Würde des Friedhofs“ vorgenommenen Nutzung eines „Durchschnittsmaßstabs“ außer Betracht gelassen hat, dass sich in den vergangenen Jahrzehnten ein eklatanter Wandel der deutschen Bestattungskultur vollzogen hat, der die vorliegende Nutzung der entsprechenden rechtlichen Konstruktionen aus verfassungsrechtlichen Gründen verbietet. Dieser Aspekt wird im Folgenden näher behandelt

vgl. nachstehend unter V.

so dass hier der Hinweis genügen mag, dass die Außerachtlassung der durch diese Entwicklungen verfassungsrechtlich gebotenen Neubewertung durch das Verwaltungsgericht zugleich ernstliche Richtigkeitszweifel begründen.

IV.

Die Rechtssache weist auch besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). Die Annahme besonderer Schwierigkeiten setzt voraus, dass der Rechtssache nicht nur allgemeine oder durchschnittliche Schwierigkeit zukommt. Dieser Zulassungsgrund liegt vielmehr nur dann vor, wenn sich der konkret zu entscheidende Fall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht signifikant, d.h. erheblich von dem Spektrum der in verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu entscheidenden Streitfällen unterscheidet

VGH Baden-Württemberg, NVwZ 1997, 1230.

In tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht weist die Rechtssache besondere Schwierigkeiten auf. Zwar ist das Grabgestaltungsrecht Gegenstand einer umfassenden Rechtsprechungstätigkeit, die auch im vorhandenen Schrifttum detailliert aufgegriffen wird

vgl. Spranger, Die Beschränkungen des kommunalen Satzungsgebers beim Erlass von Vorschriften zur Grabgestaltung, 1999.

Das vorliegend interessierende Grabmal ist jedoch nicht aufgrund der „üblichen“ Parameter Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung. Es geht also beispielsweise nicht um Fragen der Grabsteinabmessungen oder der zulässigen Materialien für eine Grabeinfassung. Vielmehr ist das streitgegenständliche Grabmal ein Kunstwerk, das zugleich unmittelbarer Ausdruck einer zutiefst religiösen Überzeugung ist. Das Grabmal interagiert zudem auf unterschiedlichste Weise – Skulptur, Tafel mit Schrifttext etc. – mit der Außenwelt, sodass sich zusätzlich weitere komplexe Fragen in Bezug auf Werk- und Wirkungsbereich von Kunstwerken, aber auch hinsichtlich der Beziehung von Glaubens- und Bekenntnisfreiheit unter dem Dach der Religionsfreiheit stellen. Die parallele Überlagerung des Art. 2 Abs. 1 GG durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG sowie Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG (und hilfsweise Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG) stellt eine absolute Ausnahmeerscheinung dar, die zu komplexen verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen und zu besonderen Abgrenzungs- und Abwägungsschwierigkeiten führt.

Auch in tatsächlicher Hinsicht stellen sich erhebliche Schwierigkeiten, die sich signifikant von den regelmäßig zu entscheidenden Grabgestaltungskonstellationen unterscheiden. Anlässlich des Protokolls zur auswärtigen öffentlichen Sitzung der Kammer auf dem Friedhof Wallhausen am 16.04.2024 ist nach Auffassung der Kammer

„das Grabmal des Sohnes der Kläger (...), obwohl in der allerletzten Reihe platziert, auch von weitem gut sichtbar“

Bildunterschrift zu Bild 2.

Das Gericht schließt hieraus darauf, dass

„bei Beisetzungen und Besuchen von Angehörigen auf dem Friedhof (...) die Aufmerksamkeit derart auf das Grabmal der Kläger gelenkt gewesen (sei), dass sich die Gedanken und Gespräche um dieses drehten und die Trauer um die eigenen Angehörigen, der eigentliche Anlass des Friedhofsbesuchs, dadurch in den Hintergrund trat. Dies ist mit dem Friedhofszweck, ein ungestörtes Totengedenken zu gewährleisten, und damit der Würde des Friedhofs im Sinne des § 15 FS nicht mehr vereinbar“

S. 13 des angefochtenen Urteils.

Tatsächlich lässt sich aber auf denjenigen der dem Protokoll beigefügten Bilder, die nicht das streitgegenständliche Grabmal fokussieren, sondern die das rechtlich relevante Friedhofsensemble zeigen

Bild 2 und Bild 7 des Protokolls

klar erkennen, dass sich auf dem betreffenden Teil des Friedhofs in Wallhausen ein gestalterisches Potpourri findet, bei dem unterschiedlichste Grabsteinformen, Steinbearbeitungsarten, Gestaltungselemente (Grableuchten und Grabschmuck bis hin zu einem großen blauen Kunststoffwindrad), Grababdeckungen, Bepflanzungen und Grabumfassungen rege genutzt und friedhofsträgerseitig genehmigt werden. Die tatsächliche Wertung, dass das randseitig gelegene Grabmal des Sohnes der Kläger „die Gedanken und Gespräche“ Dritter in rechtlich relevanter Weise gleichsam dominiert, ist vor diesem Hintergrund abwegig.

Zusätzlich ist zu bemerken, dass sich zum Zeitpunkt der Errichtung des streitgegenständlichen Grabmals hinter diesem eine Hecke befand, die die Farbigkeit der Skulptur zusätzlich betonte. Diese Hecke ist – wie den Bildern des Protokolls zu entnehmen ist – nunmehr entfernt worden, sodass das Grabmal trotz seiner farblichen Gestaltung mit dem Raumhintergrund gleichsam „eins wird“. Auch die Wirkung dieser Veränderung der Gesamteinbettung hätte der richterlichen Berücksichtigung bedurft.

Vor allem aber ist darauf hinzuweisen, dass sich auf dem betreffenden Teil des Friedhofs in Wallhausen in unmittelbarer Nähe zum streitgegenständlichen Grabmal ein mehrere Meter hohes Kreuz der Friedhofsträgerin befindet, das als ortsbildprägend bezeichnet werden muss, das aber auf den zahlreichen durch die Kammer angefertigten Bildern jeweils abgeschnitten ist und auch in der Urteilsbegründung keinerlei Erwähnung findet. Dies kann nur so gedeutet werden, dass die Kammer dieser in ihren Dimensionen beachtlichen baulichen Anlage keine Bedeutung beigemessen hat. Indes führt die Dominanz dieser Kreuzanlage dazu, dass alle in der Nähe befindlichen Grabmale hiervon „überstrahlt“ werden und in Beziehung dazu gesehen und gesetzt werden müssen. Dass gerade die christliche Symbolik der Kreuzanlage zwangsläufig zu Wechselwirkungen mit der Religionsausübung, aber auch der Kunstfreiheit der Kläger führt, die durch das Gericht nicht untersucht wurden, bewirkt zusätzlich rechtliche Schwierigkeiten, die weit über den Regelfall hinausreichen.

Zugleich fehlt es im Lichte der vorstehenden Ausführungen an der Richtigkeit der Beweiswürdigung. Das Grabmal des Sohnes der Kläger befindet sich ausweislich der Bildunterschrift zu Bild 2 des Protokolls über die auswärtige öffentliche Sitzung der Kammer am 16. April 2024 „in der allerletzten Reihe“ und kann schon aus diesem Grunde keine die Anlage dominierende Wirkung entfalten. Eine solche dominierende Wirkung kommt hingegen dem Andachtskreuz der Friedhofsträgerin zu, das indes weder in den durch die Kammer angefertigten Aufnahmen zu sehen ist, noch im Urteil Erwähnung findet. Damit ist das Verwaltungsgericht von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen. Auch weist die Beweiswürdigung hierdurch erhebliche Ungeheimtheiten und Widersprüche auf.

V.

Die Rechtssache hat auch grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Die grundsätzliche Bedeutung kann sowohl einer Rechtsfrage, als auch einer tatsächlichen Frage zukommen

Rudisile, in: Schoch/Schneider (Hrsg.), Verwaltungsrecht, Werkstand: 44. EL März 2023, § 124 VwGO Rn. 30 mwN.

Das Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung ist zu bejahen, wenn für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts eine konkrete, jedoch fallübergreifende Rechts- oder Tatsachenfrage von Bedeutung war, die auch für die Entscheidung im Berufungsverfahren erheblich wäre und deren obergerichtliche Klärung zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder zu einer bedeutsamen Weiterentwicklung des Rechts geboten erscheint

VGH Baden-Württemberg, NJW 2012, 2744 (2747).

Es muss deshalb in der Begründung des Antrags auf Zulassung deutlich werden, warum prinzipielle Bedenken gegen einen vom Verwaltungsgericht in einer konkreten Rechts- oder Tatsachenfrage eingenommenen Standpunkt bestehen, warum es also erforderlich ist, dass sich das Berufungsgericht noch einmal klärend mit der aufgeworfenen Frage auseinandersetzt und entscheidet, ob die Bedenken durchgreifen

VGH Baden-Württemberg, NJW 2012, 2744 (2747).

Schließlich ist darzulegen, warum die aufgeworfene Frage für das Verwaltungsgericht entscheidungserheblich war und auch im Berufungsverfahren entscheidungserheblich sein kann

VGH Baden-Württemberg, NJW 2012, 2744 (2747).

Das Verwaltungsgericht stützt seine Entscheidung ganz maßgeblich auf den in § 15 der Friedhofssatzung sowie § 14 Satz 1 Hs. 1 BestattG BW enthaltenen Begriff der

„Würde des Friedhofs“ bzw. „Würde des Orts“ und betont insoweit, dass dieser unbestimmte Rechtsbegriff durch die Rechtsprechung

„über Jahrzehnte ausgelegt und konkretisiert (wurde)“

S. 9 des angefochtenen Urteils.

Weiter heißt es sodann:

„Einer würdigen Bestattung und einem ungestörten Totengedenken stehen auch solche Grabmale entgegen, die aufdringlich, effektheischend oder sonst objektiv geeignet sind, Ärger zu erregen und den allgemeinen Friedhofszweck des Totengedenkens zu beeinträchtigen“

S. 10 f. des angefochtenen Urteils.

Diese auf umfassende Rechtsprechungsnachweise gestützte Einschätzung führt schließlich dazu, dass anhand des Konstrukts des „gebildeten Durchschnittsmenschen“ eine Unvereinbarkeit der streitgegenständlichen Grabgestaltung mit der „Würde des Orts“ bzw. der „Würde des Friedhofs“ konstatiert wird

S. 11 des angefochtenen Urteils.

Aufgeworfen wurde damit folgende grundsätzlich zu klärende Rechtsfrage: „Ist die anhand des „gebildeten Durchschnittsmenschen“ und ähnlicher Bewertungsparameter ermittelte Vereinbarkeit mit der „Würde des Ortes“ bzw. der „Würde des Friedhofs“ noch verfassungsgemäß?“

Tatsächlich spiegelt das Verwaltungsgericht mit seinen Ausführungen zur „Würde des Orts“ bzw. der „Würde des Friedhofs“ und der Rekonstruktion der maßgeblichen Abgrenzungskriterien über „Durchschnittspersonen“ die bisherige ständige Rechtsprechung wider. Diese ständige Rechtsprechung ist jedoch aufgrund massiver gesellschaftlicher Umwälzungen und vor allem eines außerhalb der Rechtsprechung allgemein bekannten Wandels der bestattungskulturellen Rahmenbedingungen seit geraumer Zeit überholt und nicht mehr mit der Verfassung in Einklang zu bringen. Es be-

darf daher einer weit über den Einzelfall hinausreichenden Weiterentwicklung des Rechts. Hierzu im Einzelnen:

Die heute noch gebräuchliche Definition des Friedhofszwecks geht zurück auf eine Leitentscheidung des Reichsgerichts vom 25.04.1938

RGZ 157, 246 (255).

Diese Definition wurde durch die bundesrepublikanischen Gerichte und Behörden uneingeschränkt weitergenutzt. Indes haben sich gerade in den letzten 20 Jahren derart gravierende Umwälzungen des Friedhofs- und Bestattungswesens ergeben, dass eine unbesehene Weiternutzung dieses mittlerweile 86 Jahre alten Ansatzes im Lichte der geltenden Verfassungsordnung nach einer umfassenden verfassungskonformen Korrektur verlangt:

Zum einen wird, wie vorstehend bereits ausgeführt

siehe unter III.1.,

die früher von Rechtsprechung und Schrifttum vertretene Auffassung, wonach die Grundrechte der Nutzungsberechtigten „an den Toren des Friedhofs haltmachen“, mittlerweile zu Recht nicht mehr vertreten. Diese umfassende Grundrechtsgeltung findet aber im überkommenen Verständnis des Friedhofszwecks keinen Widerhall, zumal die Entwicklung der Definition historisch bedingt noch keine Grundrechte in den Blick nehmen konnte. Das rechtliche Verständnis des Friedhofszwecks bedarf somit dringend einer verfassungsrechtlichen Korrektur.

Zum anderen vollzieht sich seit etwa 2 Jahrzehnten ein epochaler Wandel der Bestattungskultur, der alle Ebenen des Friedhofs- und Bestattungswesens umfasst

vgl. statt vieler beispielsweise nur die Übersichten bei: Roland (Hrsg.), Friedhof Ade? – Die Bestattungskultur des 21. Jahrhunderts, 2006; Ritter/Keldenich, Friedhofspflicht für Totenatsche zeitgemäß? Zur Notwendigkeit einer Überprüfung der gegenwärtigen Rechtslage, 2010; Kreß, Patientenverfügung-

gen, Bestattungskultur und Bestattungsrecht - Selbstbestimmung und Toleranz als Maßstab neuerer rechtspolitischer Entscheidungen, in: Zeitschrift für evangelische Ethik, <https://doi.org/10.14315/zee-2009-53-4-243>; Kretzschmar, Bestattungskultur im Wandel. Herausforderungen und Chancen für das kirchliche Handeln, in: Praktische Theologie 2013, <https://doi.org/10.14315/prth-2013-48-3-175>; zu Hohenlohe, Bestattungskultur im Wandel – Neue Herausforderungen für das Friedhofs- und Bestattungsrecht, in: Zeitschrift für medizinische Ethik, 2014, 367 ff.; Laumer, Aschenbild und Lebensbaum: Der Wandel der Bestattungskultur als Herausforderung für Theologie und Seelsorge, in: Stimmen der Zeit 2017, 479 ff.; Sörries, Pietät und Prosecco: Bestattungskultur im Wandel, in: Herder-Korrespondenz / Spezial 2017, 52 ff.; Spranger, Bestattungspflicht für Diamanten?, in: NJW 2017, 3622 ff.; ders., Die Beisetzung in Wasserurnen, in: Friedhofskultur 12/2017, S. 44 f.; Kaiser, Bestattet unter Bäumen: Über den gegenwärtigen Wandel der deutschen Bestattungskultur, 2021; <https://www.deutschlandfunk.de/wandel-in-der-bestattungskultur-die-friedhoeefe-der-zukunft-100.html> (31.05.2024).

Dieser empirisch gut belegte

siehe nur Aeternitas e.V. (Hrsg.), Nur noch jeder Vierte wünscht sich ein klassisches Grab. Repräsentative Umfrage belegt Wandel der Bestattungskultur, <https://www.aeternitas.de/fuer-fachleute/meinungsforschung/details/nur-noch-jeder-vierte-wuenscht-sich-ein-klassisches-grab-1> (31.05.2024)

und auch durch die UNESCO anerkannte Wandel der deutschen Friedhofskultur

<https://www.unesco.de/kultur-und-natur/immaterielles-kulturerbe/immaterielles-kulturerbe-deutschland/friedhofskultur> (03.06.2024)

schlägt sich insbesondere in einer immer größeren Bandbreite der Bestattungswünsche Verstorbener und ihrer Angehörigen und hiermit einhergehend einer immer individuelleren Grabgestaltung nieder. Diese lebenswirklichen Entwicklungen lassen sich nicht in Einklang bringen mit der den „Friedhofszweck“ prägenden und auch die Ausführungen des Verwaltungsgerichts bestimmenden

S. 13 des angefochtenen Urteils

„Gemeinschaftsgebundenheit“ des Friedhofs. Selbstverständlich kann nicht geleugnet werden, dass der Friedhof als öffentliche Einrichtung einer Mehrzahl von Personen zur Verfügung steht. Diese Nutzung bewirkt aber keine die Rechte des Individuums maßgeblich schmälernde „Schicksalsgemeinschaft der Verstorbenen“ (mehr), wie sie dem Reichsgericht vor Augen stand und dem Geist der Zeit entsprechend etwa 1937 durch den Reichsminister des Innern beschworen wurde

Nr. 14 III der Richtlinien für die Gestaltung des Friedhofs und
Musterfriedhofsordnungen vom 18.01.1937.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass auch die eklatante Zunahme an Feuerbestattungen in Deutschland gleichermaßen als Beleg für die Umsetzung immer individueller Wünsche zu sehen ist, da Seebestattungen, Grabgemeinschaftsanlagen, aber auch Beisetzungen in Bestattungswäldern nur bei Urnen möglich sind. Insofern spielt es folglich eine Rolle, dass noch 1998 der Anteil der Feuerbestattungen in Deutschland bei nur 39,06 % lag

<https://de.wikipedia.org/wiki/Feuerbestattung> (31.05.2024),

wohingegen die Feuerbestattungsquote mittlerweile knapp 80 % beträgt

<https://feuerbestattungsanlagen-ral.de/wp-content/uploads/2022/10/GFB-umfrageergebnisse2021.pdf>
(31.05.2024).

Die umfassende Grundrechtsgeltung, der empirisch gut belegte Wandel der Anschauungen überwiegender Bevölkerungsteile und hiermit einhergehende Umwälzungen der Bestattungskultur verlangen somit nach einer Neujustierung der entsprechenden Parameter in Gestalt einer entsprechenden Fortentwicklung des Rechts. Die durch die Rechtsprechung bislang genutzte und die Entscheidung des Verwaltungsgerichts prägende Figur der durch „Gemeinschaftsgebundenheit“ geprägten „Würde des Ortes“ bedarf der obergerichtlichen Korrektur im Lichte geltenden Verfassungsrechts. Infolge dieser Korrektur zeigt sich, dass das streitgegenständliche Grabmal mit der „Würde des Ortes“ bzw. der „Würde des Friedhofs“ vereinbar und die entsprechende Beseitigungsanordnung nebst Zwangsmittellandrohung rechtswidrig ist.

Nach alledem ist die Berufung zuzulassen.



Prof. Dr. Dr. Tade M. Spranger
Rechtsanwalt